



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 10.07.2020

### **Gesundheitsversorgung von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus**

Schätzungsweise eine halbe Millionen Menschen leben in Deutschland ohne legalen Aufenthaltsstatus. Diese Menschen haben zwar gemäß §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen Anspruch auf Gesundheitsversorgung, den benötigten Krankenschein müssen sie jedoch zuvor bei der Sozialbehörde beantragen. Das Sozialamt ist dann nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gesetzlich verpflichtet, Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus an die Ausländerbehörde zu melden. Die Betroffenen verzichten daher oft aus Angst vor Abschiebung auf das ihnen zustehende Recht auf Behandlung nach § 4 und § 6 AsylbLG. Dadurch bleiben lebensbedrohliche Erkrankungen unbehandelt, Schwangere erhalten keine Vorsorgeuntersuchungen, selbst hier aufwachsende Kinder erhalten keine medizinische Grundversorgung. Selbst der sogenannte Nothelferparagraf in § 6a AsylbLG bietet wenig Abhilfe. Zwar können danach die Krankenhäuser, wenn sie im akuten Notfall Hilfe leisten, direkt beim Sozialhilfeträger abrechnen. Hier gelten für die Sozialbehörde zwar wegen des verlängerten Geheimnisschutzes nach § 88 Abs. 2 AufenthG keine Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 AufenthG. Dennoch bleibt ein Datenabgleich nach § 11 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG möglich. Berichte von Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen verdeutlichen, dass die bestehenden Übermittlungspflichten das wesentliche Hindernis für einen tatsächlichen Zugang zu medizinischer Versorgung sind (Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität, Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere, April 2017, S. 4; Deutsches Institut für Menschenrechte, Frauen, Männer und Kinder ohne Papiere in Deutschland – Ihr Recht auf Gesundheit, 2. Aufl. 2008, S. 10.; vgl. auch Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Zugang zur Gesundheitsversorgung für Menschen mit irregulärem Aufenthalt, WD 3 – 3000 – 05 058/12, WD 6 – 3000 – 035/12, S. 7 f.).

Die in München gegründete Clearingstelle für Menschen ohne Krankenversicherung kann diese Versorgungslücken nur partiell kompensieren, schon allein, weil der finanzielle Rahmen gedeckelt ist und die Stelle nur für Menschen aus München zuständig ist.

Bislang fehlen konkrete Zahlen darüber, ob überhaupt Anträge auf Kostenübernahme von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus bei den Sozialämtern gestellt werden, wie oft von Ärzten oder Krankenhäusern Anträge auf Kostenerstattung nach § 6a AsylbLG/§ 25 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) gestellt werden und in welchen Fällen die Daten an die Ausländerbehörden übermittelt werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Daher fragen wir die Staatsregierung:

1. Wie viele Anträge auf Kostenübernahme nach §§ 4, 6 AsylbLG wurden zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2019 bei den Sozialämtern gestellt, bewilligt und abgelehnt (bitte für die Jahre 2017, 2018 und 2019 jeweils getrennt aufführen)? ..... 3
2. Wie viele Anträge auf Kostenübernahme nach §§ 4, 6 AsylbLG wurden zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2019 von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus gestellt, bewilligt und abgelehnt (bitte für die Jahre 2017, 2018 und 2019 jeweils getrennt aufführen)? ..... 3
3. In wie vielen Fällen hat die Beantragung einer Kostenübernahme nach §§ 4, 6 AsylbLG zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2019 zu einer Datenübermittlung an die Ausländerbehörde gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG geführt (bitte für die Jahre 2017, 2018 und 2019 getrennt aufführen)? ..... 3
4. In wie vielen Fällen hat die Beantragung einer Kostenübernahme nach §§ 4, 6 AsylbLG zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2019 zu einer Datenübermittlung an die Ausländerbehörde gemäß § 11 Abs. 3 AsylbLG geführt (bitte für die Jahre 2017, 2018 und 2019 getrennt aufführen)? ..... 3
5. Wie viele Anträge wurden zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2019 von Krankenhäusern oder Ärztinnen und Ärzten für die Erstattung von Leistungen gemäß § 6a AsylbLG beantragt, bewilligt und abgelehnt (bitte für die Jahre 2017, 2018 und 2019 getrennt aufführen)? ..... 3
6. Wie häufig wurden im Zeitraum 01.01.2017 und 31.12.2019 nach Abrechnung von Krankenhäusern und/oder Ärztinnen und Ärzten gemäß § 6a AsylbLG personenbezogene Daten an die Ausländerbehörde gemäß § 11 AsylbLG übermittelt (bitte für die Jahre 2017, 2018 und 2019 getrennt aufführen)? ..... 3
- 7.1 Wie viele Personen haben seit Gründung die Münchener Clearingstelle aufgesucht? ..... 3
- 7.2 Wie viele dieser Personen waren Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus? ..... 3
- 7.3 Wie viele dieser Personen waren EU-Bürgerinnen und EU-Bürger? ..... 3
- 8.1 Für wie viele dieser Personen wurden ärztliche Behandlungen aus dem Nothilfefonds übernommen? ..... 3
- 8.2 In welcher Höhe wurde der Nothilfefonds in Anspruch genommen? ..... 3
- 8.3 In welchem Umfang scheiterte die Inanspruchnahme, weil die Behandlung zu teuer war? ..... 3

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 28.07.2020

1. **Wie viele Anträge auf Kostenübernahme nach §§ 4, 6 AsylbLG wurden zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2019 bei den Sozialämtern gestellt, bewilligt und abgelehnt (bitte für die Jahre 2017, 2018 und 2019 jeweils getrennt auflühren)?**
2. **Wie viele Anträge auf Kostenübernahme nach §§ 4, 6 AsylbLG wurden zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2019 von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus gestellt, bewilligt und abgelehnt (bitte für die Jahre 2017, 2018 und 2019 jeweils getrennt auflühren)?**
3. **In wie vielen Fällen hat die Beantragung einer Kostenübernahme nach §§ 4, 6 AsylbLG zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2019 zu einer Datenübermittlung an die Ausländerbehörde gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG geführt (bitte für die Jahre 2017, 2018 und 2019 getrennt auflühren)?**
4. **In wie vielen Fällen hat die Beantragung einer Kostenübernahme nach §§ 4, 6 AsylbLG zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2019 zu einer Datenübermittlung an die Ausländerbehörde gemäß § 11 Abs. 3 AsylbLG geführt (bitte für die Jahre 2017, 2018 und 2019 getrennt auflühren)?**
5. **Wie viele Anträge wurden zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2019 von Krankenhäusern oder Ärztinnen und Ärzten für die Erstattung von Leistungen gemäß § 6a AsylbLG beantragt, bewilligt und abgelehnt (bitte für die Jahre 2017, 2018 und 2019 getrennt auflühren)?**
6. **Wie häufig wurden im Zeitraum 01.01.2017 und 31.12.2019 nach Abrechnung von Krankenhäusern und/oder Ärztinnen und Ärzten gemäß § 6a AsylbLG personenbezogene Daten an die Ausländerbehörde gemäß § 11 AsylbLG übermittelt (bitte für die Jahre 2017, 2018 und 2019 getrennt auflühren)?**

Die angefragten Daten werden nicht gesondert erfasst und können daher auch nicht automatisiert ausgewertet werden. Eine entsprechende Ermittlung war innerhalb der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit und mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

- 7.1 **Wie viele Personen haben seit Gründung die Münchener Clearingstelle aufgesucht?**
- 7.2 **Wie viele dieser Personen waren Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus?**
- 7.3 **Wie viele dieser Personen waren EU-Bürgerinnen und EU-Bürger?**
- 8.1 **Für wie viele dieser Personen wurden ärztliche Behandlungen aus dem Nothilfefonds übernommen?**
- 8.2 **In welcher Höhe wurde der Nothilfefonds in Anspruch genommen?**
- 8.3 **In welchem Umfang scheiterte die Inanspruchnahme, weil die Behandlung zu teuer war?**

Träger der angesprochenen Clearingstelle für Menschen ohne Krankenversicherung ist Condrops e.V., weitere Erkenntnisse liegen der Staatsregierung daher nicht vor.